

senkraut sowohl auf Nutzflächen als auch auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, wie z. B. Wegerainen, Schuttbladeplätzen usw., laufend restlos durch die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer zu vernichten. Die Umgebung von befallenen wildwachsenden Kartoffeln oder Bilsenkraut ist nach Entfernung der Pflanzen mit Gesarol oder Hexamitteln zu behandeln. Der Bürgermeister hat die Durchführung zu überwachen.

§ 9

Chemische Behandlung

(1) In allen Kreisen sind die im Mai auflaufenden Kartoffeln vor allem mit Kalkarsen zu bespritzen oder, wo besonders angeordnet, mit Hexamitteln zu bestäuben. In Gärten oder in der Nachbarschaft von Freiland-Frischgemüsekulturen ist die Behandlung mit Gesarol vorzunehmen. Die Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob auf ihnen Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht.

(2) In allen Kreisen ist im Juni eine chemische Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Flächen vorzunehmen. Weitere Totalbehandlungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei Bedarf für bestimmte Gebiete oder Kreise angeordnet. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen können weitere Totalbehandlungen für bestimmte Kreisteile oder Gemeinden anordnen.

(3) Werden nach der Durchführung der Totalbehandlung erneut Käfer oder ihre Entwicklungsstufen gefunden, so sind die befallenen Felder, wie im Abs. 4 vorgeschrieben, zu behandeln.

(4) Bei der Durchführung der Herdbehandlung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Herdbehandlung ist spätestens am Tage nach dem Auffinden der Käfer oder ihrer Entwicklungsstadien unabhängig von der Anzahl der gefundenen Schädlinge durchzuführen. Die chemische Behandlung ist auf dem ganzen befallenen Felde vorzunehmen; liegt die Fundstelle am Rande des Feldes und grenzt ein Kartoffelfeld an, so ist die chemische Behandlung auch im Umkreis von 50 m um die Fundstelle vorzunehmen.
- b) Unabhängig davon, ob auf dem behandelten Herd erneut Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden werden, ist jeder Herd mindestens zweimal zu behandeln. Die zweite Behandlung hat 10 Tage nach der ersten zu erfolgen, bei anhaltendem Befall weiterhin in

10täglichen Abständen bis zur völligen Vernichtung der Schädlinge.

- c) Nach stärkerem Regen ist die Herdbehandlung unverzüglich zu wiederholen.
- d) Fällt der Termin der Herdbehandlungen mit dem Termin einer Totalbehandlung zusammen, so kann die Herdbehandlung entfallen.

(5) Bei besonders starkem Auftreten und bei der Durchführung der Totalbehandlungen sind durch die Räte der Gemeinden in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) Spritz- und Stäubekolonnen zu bilden. An Schwerpunkten werden von den Räten der Kreise bewegliche Kolonnen zur Unterstützung eingesetzt.

(6) Die ersten chemischen Behandlungen sind nach Möglichkeit mit Kalkarsen vorzunehmen, wenn nicht durch besondere Verfügung die Anwendung von Hexamitteln vorgeschrieben wird. Die Anwendung von Stäubegesarol hat erst bei stärkerem Larvenauftreten zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Hierüber treffen die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Entscheidung.

(7) Kalkarsen wird bei Einsatz der Spritzgeräte in 1%iger Aufschwemmung (1 kg auf 100 l Wasser) angewendet. Höhere Konzentration als 1% ist nicht gestattet.

(3) Die Aufwandmenge an Gesarol beträgt im Mai und Juni 30 kg/ha, vom Juli an 35 kg/ha; an Hexastäubemitteln oder kombinierten Hexa-DDT-Stäubemitteln im Mai und Juni 18 bis 20 kg/ha, vom Juli an 25 kg/ha. Eine willkürliche Erhöhung der Aufwandmengen ohne besondere Anweisungen ist nicht gestattet.

§ 10

Bodenentseuchung

(1) Die Bodenentseuchung ist auf allen isolierten Herden in der Gruppe I und II mit Schwefelkohlenstoff oder Hexa durchzuführen.

(2) Die Kreisplanzenschutzstellen bestimmen im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzämtern die betreffenden Herde und führen die Entseuchung durch.

(3) Die Bodenentseuchung ist zu dem frühestmöglichen Erntetermin der Kartoffeln vorzunehmen. Für die zu entseuchenden Flächen wird folgende Größe festgelegt:

- a) wenn der Schädling auf ein oder zwei nebeneinanderstehenden Pflanzen gefunden wird, so ist die Bodenentseuchung in jedem Fall auf einer Fläche von 9 bis 10 qm durchzuführen,